

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Beschluß- bzw. Wahlvorschläge beizufügen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Sollte der Schriftführer der LAG Tanz nicht anwesend sein, so wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Protokollanten. Das Protokoll ist vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sollte dies aufgrund einer Verhinderung nicht möglich sein, kann ein Vorstandsmitglied und der Protokollant unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vorstandsmitglieder der LAG Tanz sind ebenfalls stimmberechtigt. Gruppen, Paare und juristische Personen benennen eine Person, die stellvertretend die Stimme wahrnimmt. Jede Person hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von drei Kassenprüfern, von denen mindestens zwei zusammen die Kasse zu prüfen haben,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und der Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschluß des Haushaltsplanes
- Beschluß einer Beitragsordnung
- Satzungsänderungen,
- Beschließen einer Geschäftsordnung für Vorstand und Erweiterten Vorstand
- sonstige Angelegenheiten, die zur Beschlußfassung vorgelegt sind, und
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene

Aufgaben der Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene sind

- Wahl des BAG-Vorstands
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- sonstige Angelegenheiten, die zur Beschlußfassung vorgelegt sind

Die Regeln der Stimmberechtigung zur Mitgliederversammlung der LAG Tanz gelten entsprechend.

Jedes Mitglied der LAG Tanz hat nur innerhalb seiner BAG das Stimmrecht.

Jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes der LAG Tanz ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16 Geschäftsjahr (war § 12)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Die Auflösung des Vereins (war § 13)

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Mitgliederversammlung muß zu diesem Zweck eingeladen worden sein.

Hannover, 12. Februar 2005

Die Satzung wurde am 22. November 2005 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Vereinsregisternummer VR5613 eingetragen worden.

Neufassung der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen e.V. (LAG Tanz)

vom 12. Februar 2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen e.V.“, im folgenden „LAG Tanz“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Verein, die Aufgaben und Ziele

Die LAG Tanz ist ein Zusammenschluß von Gruppen und Einzelpersonen, die den Tanz pflegen und fördern.

Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele:

- Förderung und Verbreitung des Tanzgutes
- Aus- und Weiterbildung von Tanzleitern
- Durchführung von Lehrgängen und Tanzveranstaltungen auf Landesebene
- Förderung der Verbindung zwischen den Tanzkreisen des Landes
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Förderung des Tanzes in der Jugendarbeit und Jugendbildung
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
- Pflege, Sammlung, Erforschung und Verbreitung des Kulturgutes Tanz.

Die LAG Tanz kann zu diesem Zweck Mitglied in anderen Organisationen und Vereinen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V., Hannover, mit der Auflage die Mittel nur innerhalb Niedersachsens, für den Bereich Tanz und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder der LAG Tanz können Gruppen, Einzelpersonen und Paare werden. Ebenso können juristische Personen aktives Mitglied in der LAG Tanz werden.

Die Mitglieder werden entsprechend ihrem Sitz oder Wohnort den Bezirksarbeitsgemeinschaften, im folgenden kurz BAG Tanz genannt, zugeordnet, es sei denn, sie wünschen eine andere Zuordnung. Liegt der Sitz oder Wohnort außerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens, so legt der Vorstand der LAG Tanz die Zuordnung fest, wenn keine direkte Zuordnung gewünscht wurde. Die Zuordnung zu einer BAG Tanz kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden.

Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand der LAG Tanz oder einer BAG Tanz beantragt. Der Vorstand der LAG Tanz entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung der entsprechenden BAG Tanz.

Bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsgruppe.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der LAG Tanz zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied, das den Interessen der LAG Tanz zuwiderhandelt, kann vom Erweiterten Vorstand der LAG Tanz mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§5 Beiträge

Die LAG Tanz erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung stellt hierfür eine Beitragsordnung auf.

Der Beitrag wird erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig, in den Folgejahren dann jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres.

§6 Passive Mitgliedschaft

Anstelle der aktiven Mitgliedschaft ist es möglich passives Mitglied (Fördermitglied) zu werden.

Fördermitglieder genießen keinerlei Vergünstigungen und besitzen kein Stimmrecht. Sie dürfen ihren jährlichen Beitrag selbst bestimmen.

Den Mindestbetrag für das Folgejahr legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.

Die Fördermitgliedschaft endet automatisch zum Ablauf des Jahres, in dem kein Beitrag mehr entrichtet wurde.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können verdiente Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen dieselben Rechte wie normale Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand der LAG Tanz
- der Erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene
- die Vorstände der BAGen

§9 Der Vorstand der LAG Tanz

Der Vorstand der LAG Tanz besteht aus vier Personen:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung der LAG Tanz für zwei Jahre gewählt. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden im Wechsel nur zwei der vier Posten neu gewählt.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- Aus- und Weiterbildung
- Mitglieds- und Beitragswesen
- Lehrgänge der LAG Tanz
- Vertretung des Vereins nach außen
- Mittelbeschaffung und -verwaltung

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für den Abschluß von Dienstverträgen braucht der Vorstand die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen und Referenten für besondere Aufgaben einsetzen.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl in den Vorstand berufen. Dieser Beschluß muß vom Restvorstand einstimmig gefaßt werden. Sollte kein Beschluß gefaßt werden können, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzu-berufen.

§10 Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Tanz (kurz: BAG Tanz)

Das Land Niedersachsen untergliedert sich in die vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems. An diese Untergliederung anlehnend unterteilt sich die LAG Tanz in die Bezirksarbeitsgemeinschaften Tanz, im folgenden kurz „BAG Tanz“ genannt.

§11 Die Vorstände der BAGen Tanz

Der Vorstand der LAG Tanz wird unterstützt durch die Vorstände der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

Aufgaben der Vorstände der BAGen Tanz sind

- die Planung und Durchführung regionaler Lehrgänge und anderer Veranstaltungen,
- Mitgliederbetreuung auf Bezirksebene und
- Unterstützung des LAG-Vorstands bei seinen Aufgaben, vor allem, wenn dies von regionaler Bedeutung ist.

Der gewählte oder eingesetzte Vorstand der BAG Tanz setzt sich aus 2-5 Personen zusammen und besteht zumindest aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Weitere Funktionen können schon bei der Wahl festgelegt werden oder der gewählte Vorstand beschließt selbständig die Aufgabenverteilung innerhalb des BAG-Vorstands.

Der Erste Vorsitzende der BAG Tanz lädt - zusätzlich zur Mitgliederversammlung der LAG Tanz - die zugeordneten Mitglieder der BAG mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer regionalen Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ersten BAG-Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt.

Der Vorstand der BAG kann bestimmte Aufgabenbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen und Referenten für besondere Aufgaben einsetzen.

Sollte sich in einem Bezirk kein Vorstand finden, hat der Erweiterte Vorstand zu beschließen, welche BAG die Stellvertretung übernimmt.

§12 Der Erweiterte Vorstand der LAG Tanz

Dem Erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern der LAG Tanz je ein Vertreter der aktiven BAGen an. Jede BAG benennt einen zweiten Vertreter für den erweiterten Vorstand, der bei Verhinderung des regulären Vertreters Stimmrecht erhält.

Der Erste Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand ein. Bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

Der Erweiterte Vorstand beschließt die Vorlage der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung.

Er ist zuständig für die

- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Koordinierung der Lehrgänge
- Rahmenvorgaben für die Vorstandsarbeit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt.

Der Erweiterte Vorstand kann auch dann gültige Beschlüsse fassen, wenn diese einstimmig per Telefon, Fax oder E-Mail abgestimmt wurden.

Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§13 Mitgliederversammlung

Der Erste Vorsitzende lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich zur Mitgliederversammlung ein, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlungen sollen abwechselnd in jedem Jahr in einem der vier Bezirke stattfinden.